

SOLARSTROMLIEFERUNG VOR ORT

KONZEPTE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN OPTIMIERUNG VON EIGENVERBRAUCHSANLAGEN AUF FREMDEN DÄCHERN



Abb 1: Das Solarstromerzeugungs- und die Energieverbrauchsanlage sind die Hauptbestandteile der Eigenverbrauchsanlage auf fremden Dächern. Die Stromerzeugung erfolgt über die Solarpanels, die Stromerzeugung über die Energieverbrauchsanlage.

Hintergrund: Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2012 beträgt 19 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2013 beträgt 18 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2014 beträgt 17 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2015 beträgt 16 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2016 beträgt 15 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2017 beträgt 14 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2018 beträgt 13 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2019 beträgt 12 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2020 beträgt 11 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2021 beträgt 10 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2022 beträgt 9 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2023 beträgt 8 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2024 beträgt 7 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2025 beträgt 6 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2026 beträgt 5 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2027 beträgt 4 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2028 beträgt 3 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2029 beträgt 2 Cent pro kWh. Die Vergütung für Solarstromerzeugung im Jahr 2030 beträgt 1 Cent pro kWh.

26 SONNENENERGIE 5/2012

Rechtsfragen nach der PV-Novelle des EEG 2012

Umsetzung solcher Konzepte an Rechtsfragen hängt, deren Antwort nicht im EEG steht. Zur wichtigsten, nämlich des Anfalls der EEG-Umlage auf den an Dritte überlassenen Strom, hat das Bundesumweltministerium vor wenigen Tagen ein Gutachten veröffentlicht, das zeigt, dass man dort die Antworten auch noch nicht kennt, aber die Versuche, umlagefreie Stromerzeugung vor Ort zu realisieren, argwöhnisch beäugt. Worauf muss man also achten?

Eigenverbrauch durch eigenen Verbrauch

Das einfachste Konzept für den Eigenverbrauch ist der Verbrauch durch den Anlageneigentümer selbst, der die Anlage auch betreibt. Er spart die Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom. Ist er vorsteuerabzugsberechtigt, liegt die reale Ersparnis im Nettopreis. Stromsteuer, Konzessionsabgabe und EEG-Umlage fallen in dieser Konstellation nicht an. Steuerlich muss beachtet werden, dass der Ertrag als Gewinn bzw. Vorteil gilt.

Eigenverbrauch durch Stromüberlassung an Dritte

Fällt, z.B. bei Betrieb einer Anlage auf gemietetem Dach, die Person des Anlagenbetreibers nicht mit der des Stromnutzers zusammen, kann der Strom trotzdem vor Ort „verkauft“ werden. Wenn die Überlassung des Stroms an den Grundstückseigentümer im Gegenzug zur Überlassung des Standortes der Anlage erfolgen soll, kann das Vertragsmuster „Dritte vor Ort beliefern“ aus „PV-Mieten“ benutzt werden, das die wechselseitigen Pflichten einer solchen Fremdanlage auf dem Grundstück des „Eigenverbrauchers“ in einem Vertrag zusammenfasst. Wenn der Strombezieher allerdings „Verbraucher“ im Sinne des BGB ist, gilt es zusätzlich die Anforderungen des Verbraucherschutzes zu beachten. Vermieter, die nebenbei PV-Strom verkaufen, müssen das Mietrecht beachten und steuerliche Folgen des Stromverkaufs an Mieter einbeziehen. Wichtig ist, dass die Neuregelungen der PV-Novelle jetzt eindeutig vorsehen, dass in diesem Modell an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber für den bezogenen Strom EEG-Umlage zu bezahlen ist (§ 37 Abs. 2 EEG). Diese verringert sich jedoch nach § 39 Abs. 3 EEG (neu) um 2 Cent pro Kilowattstunde (Grünstromprivileg). Auf den vereinbarten Strompreis kann Umsatzsteuer anfallen. Stromsteuer und Konzessionsabgaben fallen aber auch hier nicht an.

Eigenverbrauch im Zuge einer Anlagen(teil)miete

Wer im Sinne des Konzeptes „PV-Mieten“ die Anlage ganz oder teilweise mietet bzw. pachtet, kann Eigenverbraucher im Sinne der ersten oben dargestellten Variante werden, ohne Eigentümer der Anlage sein zu müssen. Entscheidend ist, dass er die Anlage (mit-)betreibt und den so erzeugten Strom „selbst“ verbraucht. EEG-Umlage fällt dann nicht an.

Zu beachten ist aber, dass der Mieter als (Mit-)Betreiber stets den Betrieb (mit-)verantwortet und das wirtschaftliche Risiko der Anlage (mit-)trägt. Diese Charakteristika der Betreiberstellung sind Voraussetzung dafür, dass der Vertrag nicht letztlich doch als reine Stromüberlassung angesehen wird, mit der Folge, dass der Netzbetreiber auf die „Miete“ EEG-Umlage berechnet.

Ob eine Abwälzung des technischen Betriebes und technischer Risiken auf den Eigentümer oder ein Serviceunternehmen die Betreiberstellung beseitigen und die Umlagepflicht auslösen könnte, ist rechtlich noch nicht verbindlich geklärt. Daher sollte für den Fall eines Rechtsstreites mit dem Netzbetreiber um diese Frage Vorsorge getroffen werden.

Bei der Miete nur eines Teils der Anlage wird die Problematik der Abgrenzung zum Strombezug dadurch verschärft, dass eine Ausgleichsregelung für den Mehr- oder Minderbezug von Strom aus der Anlage erforderlich ist, der kaum vermeidbar ist, wenn nicht zeitsynchron zur Produktion stets der gleiche Anteil Strom verbraucht wird. Diese Ausgleichsregelung darf jedenfalls nicht dazu führen, dass letztlich überwiegend nach Maßgabe der verbrauchten Strommenge abgerechnet wird.

Die DGS-Vertragsmuster „PV-Mieten“ enthalten für die angesprochenen Problemkreise Klauseln, die je nach Konstellation angewendet bzw. mit Konditionen befüllt werden können. Die Handhabung bedarf jedoch – auch dank der fortschreitenden Komplizierung des EEG – unbedingt fachlicher Eigenkompetenz oder entsprechender Beratung.

Fundstelle des BMU-Gutachtens:

www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/48596.php

ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

ist Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei NÜMANN+LANG in Karlsruhe

pn@nuemann-lang.de

blog: green-energy.nuemann-lang.de

Nachtrag zu Artikel: Solarstromlieferung vor Ort (Ausgabe 5/12)

Das „Marktintegrationsmodell“ sieht ab 1. April 2012 errichtete Anlagen über 10 und bis einschließlich 1.000 kWp vor, dass ab 2014 nur noch 90% des Stroms regulär vergütet werden. Eine Möglichkeit dieses Problem zu lösen ist, den Strom vor Ort selbst zu verbrauchen. Solange der Strom im räumlichen Zusammenhang zur PV-Anlage verbraucht und nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird, kann der Strom auch relativ unkompliziert Dritten überlassen werden. Stefan Seuffert hat bereits in Heft 5 der SONNENENERGIE mit der DGS-Initiative „PV-Mieten“ entsprechende Konzepte vorgestellt. Der Umschwung der Politik und das komplizierte Ineinandergreifen verschiedener Regelungen führen jedoch dazu, dass die

§ 37 EEG – Vermarktung und EEG-Umlage

...

(3) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. Betreibt die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst, so entfällt für diesen Strom der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 oder Satz 1, sofern der Strom

1. nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder
2. im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.